

Samtgemeinde Grasleben

| | | | | | | | |
|---|--------------------------|---------------|-----------------------|--------------------|---|---------------------|-------|
| Verwaltungsvorlage | | | Vorlagen-Nr.: 027a/21 | |  | | |
| Fachbereich: Bauen und Ordnung | | | Datum: 01.06.2021 | | | | |
| Tagesordnungspunkt | | | | | | | |
| Ernennung des Herrn Kevin Trunsch zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Mariental | | | | | | | |
| Vorgesehene Beratungsfolge: | | | | Beschluss geändert | | Abstimmungsergebnis | |
| Datum | Gremium | Status | Ja | Nein | Ja | Nein | Enth. |
| | | | | | | | |
| 14.06.2021 | Samtgemeinderat | ö | | | | | |
| Finanzielle Auswirkungen | | | | Verantwortlichkeit | | | |
| Ergebnishaushalt | <input type="checkbox"/> | Kosten | EUR | gefertigt: | Samtgemeindebürgermeister: | | |
| Finanzhaushalt | <input type="checkbox"/> | Produkt | | gez. Von Känel | gez. Janze | | |
| Kostenstelle | | Sachkonto | | (Von Känel) | (Janze) | | |
| Ansatz | | EUR verfügbar | EUR | | | | |

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, Herrn Kevin Trunsch mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Mariental mit Wirkung vom 14.06.2021 für die Dauer von maximal zwei Jahren zu beauftragen.

Sach- und Rechtslage:

Mit der Vorlage 027/21 wurde der Beschlussvorschlag der Berufung des Herrn Kevin Trunsch in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Mariental dargelegt. Der Samtgemeindeausschuss hat dem Samtgemeinderat mit Beschluss vom 10.05.2021 einstimmig empfohlen, der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zuzustimmen.

Im Nachgang zur Sitzung des Samtgemeindeausschusses wurde nunmehr festgestellt, dass Herr Kevin Trunsch die erforderliche Ausbildung zum Zugführer noch nicht besitzt und somit die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis des Ortsbrandmeisters aktuell nicht möglich ist. Herr Trunsch ist bereits für die erforderlichen Lehrgänge angemeldet. Bis zum Abschluss dieser Lehrgänge soll Herr Trunsch mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten des Ortsbrandmeisters betraut werden.

Der Gemeindebrandmeister und die Verwaltung sprechen sich für eine kommissarische Beauftragung von Herrn Trunsch aus. Diese kommissarische Beauftragung darf gemäß § 12 FwVO längstens für zwei Jahre ausgesprochen werden.

Die Berufung des Herrn Trunsch in das Ehrenbeamtenverhältnis wurde bereits im Samtgemeindeausschuss behandelt. Aufgrund der nachträglich bekannt gewordenen Feststellungen ist für die kommissarische Ernennung eine a-Vorlage zur Beschlussfassung im Samtgemeinderat erstellt wurden.

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.